



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zur Parlamentarischen Initiative [2014/055](#) von Jürg Wiedemann: Einführung Lehrplan 21

Datum: 22. Juni 2015

Nummer: 2015-245

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zur Parlamentarischen Initiative 2014/055 von Jürg Wiedemann: Einführung Lehrplan 21

vom 22. Juni 2015

1. Zusammenfassung

Am 30. Januar 2014 reichte LR Jürg Wiedemann (damals Grüne) die Parlamentarische Initiative 2014/055¹ ein, gemäss welcher dem Landrat die Kompetenz über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplanes 21 übertragen werden soll.

Der Initiant und die Mitunterzeichnenden beabsichtigen mit ihrem Begehren, dass der Landrat die Einführung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft, der auf dem Lehrplan 21 basiert, genehmigen muss. Dadurch soll diese – aus Sicht der Initianten – grundlegende Änderung des Bildungsauftrages politisch und gesellschaftlich breiter abgestützt werden. Nach Ansicht des Autors der Parlamentarischen Initiative soll der Landrat auch die Möglichkeit erhalten, die Einführung des Lehrplans 21 zu verhindern oder diesen ausser Kraft zu setzen, sofern er bereits eingeführt ist. Die Parlamentarische Initiative bezieht inhaltlich keine Position zum Lehrplan 21. Aus diesem Grund geht auch der vorliegende Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) nur kurz auf die inhaltliche Auseinandersetzung ein.

Am 2. Oktober 2014 befürwortete der Landrat die Parlamentarische Initiative 2014/055 nach einer intensiven Diskussion deutlich mit 55 zu 28 Stimmen und überwies die Initiative an die BKSK, mit dem Auftrag, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landrat vorzulegen.²

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat die Parlamentarische Initiative geprüft und die angestrebte Änderung des Bildungsgesetzes für rechtmässig beurteilt. Um dem Willen der Unterzeichnenden besser zu entsprechen, schlägt er eine leicht abgeänderte Gesetzesformulierung vor.

Die Mehrheit der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) befürwortet eine Gesetzesänderung, welche dem Landrat das Recht einräumt, den Lehrplan 21 bzw. den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft zu genehmigen und stellt dem Landrat entsprechend Antrag.

2. Wortlaut der Parlamentarischen Initiative und Beratung im Landrat

Am 30. Januar 2014 reichte Landrat Jürg Wiedemann (damals Grüne) die Parlamentarische Initiative 2014/055 "Einführung Lehrplan 21" ein. Mitunterzeichnet wurde die Initiative von Vertreter/-innen aus fast allen Fraktionen: Elisabeth Augstburger (EVP), Hans Furer (glp), Regina Werthmüller (Grüne), Peter H. Müller (CVP), Michael Herrmann (FDP), Monica Gschwind (FDP), Daniel Al-

¹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-055.pdf>

² <http://www.baselland.ch/19-htm.319349.0.html>

termatt (glp), Paul Wenger (SVP), Claudio Botti (CVP), Marie-Therese Müller (BDP), Martin Geiser (EVP).

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrates, dass unser Kanton die heute vorliegende Version des Lehrplanes 21 «nicht umsetzen» kann. In der Tat wird dieser Lehrplan in breiten Expertengruppen heftig kritisiert. Zwar hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) eine Überprüfung und gegebenenfalls punktuelle Anpassung angekündigt. Doch es zeichnet sich leider ab, dass der Lehrplan 21 «nicht umsetzbar» bleibt. Das «Sechs-Millionen-Monumentalwerk» müsste von Grund auf neu überarbeitet werden, was die D-EDK offensichtlich ablehnt.

Der Bildungsdirektor schreibt in einem Brief vom 8. Januar 2014 an die Schulleitungen: «Der Lehrplan 21 ist verbindlicher Auftrag aus dem HarmoS-Konkordat». In diesem Schreiben weist er die Schulleitungen an, den Lehrplan 21 ohne Verzug umzusetzen. Eine vorschnelle Einführung ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, zumal dieser Lehrplan erhebliche Auswirkungen hat.

Aufgrund der grossen Tragweite soll der Landrat als vertretende Instanz des Volkes über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplanes 21 entscheiden.

Mit der Parlamentarischen Initiative beantragen wir das Bildungsgesetz SGS 640 vom 6. Juni 2002 wie folgt zu ergänzen:

§ 85^{bis}

Über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplanes 21 entscheidet der Landrat.

§ 113, Abs. 2

§ 85^{bis} tritt nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft."

Mit den beiden Ergänzungen im Bildungsgesetz streben der Autor und die Mitunterzeichnenden der Parlamentarischen Initiative folgende Ziele an: Über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21 soll der Landrat entscheiden. Der neue Lehrplan soll – sofern dieser eingeführt wird – in der Bevölkerung breiter abgestützt werden, zumal dieser auf einer gänzlich neuen Ideologie mit Kompetenzbeschreibungen basiert und damit zu grossen Veränderungen im Unterricht führen würde.

Die Parlamentarische Initiative macht hingegen keine Aussage darüber, ob der Initiant und die Mitunterzeichnenden den Lehrplan 21 inhaltlich befürworten oder ablehnen.

Der Landrat hat die Parlamentarische Initiative an seiner Sitzung vom 2. Oktober 2014 behandelt. Nach einer intensiven Diskussion befürwortete der Landrat die Initiative deutlich mit 55 zu 28 Stimmen. Die BKSK als zuständige Kommission wurde beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landrat zur Beratung vorzulegen.

3. Historie und Gesetzeslage in anderen Kantonen

Am 27. November 2011 lehnten die Stimmberechtigten eine Änderung des Bildungsgesetzes mit 58,3% Nein-Stimmen ab, die dem Landrat die Kompetenz zur Genehmigung oder Rückweisung von Entscheiden des Bildungsrates betreffend Stufenlehrplänen und Stundentafeln für die Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) übertragen hätte.

Mit dieser Vorlage wird dem Willen der Stimmberechtigten entsprochen, indem der Landrat weder Lehrpläne noch Stundentafeln grundsätzlich beschliessen soll. Er soll, gestützt auf den bestehenden § 89 Absatz 1 Buchstaben a, einzig den Lehrplan 21 bzw. den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft genehmigen. Der Lehrplan 21 präsentiert ein wesentlich neues Bildungskonzept; es

stehen hier nicht mehr Fachinhalte im Vordergrund, sondern vorwiegend Kompetenzbeschreibungen. Die Befürworter/innen sehen in diesem neuen Lehrplan eine gesellschaftlich bedingte Modernisierung, die Gegner/innen erkennen darin ein Werk, welches die Schulen weiter auseinanderdriften lässt und zu einem Bildungsabbau führt.

Künftige Lehrpläne (mit Ausnahme des auf Kompetenzen basierenden Lehrplans 21 bzw. Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft) sowie künftige Stundentafeln werden weiterhin abschliessend vom Bildungsrat beschlossen. Auch die anderen deutsch- und gemischtsprachigen Kantone kennen entsprechende Regelungen: In 14 Kanton liegt die Kompetenz zur Genehmigung von Lehrplänen und Stundentafeln beim Regierungsrat, in 7 Kantonen entscheidet der Bildungsrat abschliessend.³

4. Rechtliche Prüfung und Auswirkungen auf andere Gesetze

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat die Parlamentarische Initiative 2014/055 fundiert geprüft und stellt bezüglich der Rechtsgültigkeit fest:

"Gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung (BV) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Sie haben aber das Schulwesen zu koordinieren, ansonsten der Bund die notwendigen Vorschriften erlässt (vgl. Artikel 62 Absatz 4 BV). Gestützt auf diese Bestimmungen ist der Lehrplan 21 ausgearbeitet worden und von der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) Ende Oktober zur Einführung freigegeben worden. Über den Zeitpunkt der Einführung und die Umsetzung des Lehrplanes entscheidet jeder Kanton gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, wie auch aus der Medienmitteilung der D-EDK vom 7. November 2014 hervorgeht (...)⁴. Es obliegt also der kantonalen Gesetzgebung zu bestimmen, wer wann über die Einführung und die Umsetzung des neuen Lehrplanes entscheidet. Bis anhin ist dies gestützt auf § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Bildungsgesetzes (BildG) der Bildungsrat. Weder Bundesrecht noch kantonales Recht schliessen jedoch aus, dass durch das Gesetz eine Änderung dieser Kompetenz vorgenommen wird. Es ist also rechtlich möglich zu bestimmen, dass der Landrat über die Einführung neuer Lehrpläne beschliesst. Unter diesem Aspekt ist die Parlamentarische Initiative 2014/055 (...) rechtlich nicht zu beanstanden."

Gemäss dem Willen der Initianten soll der Landrat über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21 entscheiden können. Aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten wird der Lehrplan 21 resp. der sogenannte Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, der auf dem Lehrplan 21 basiert, mindestens auf der Primarstufe eingeführt sein, bevor die Änderung des Bildungsgesetzes im Sinne dieser Vorlage in Kraft wäre. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Landrat gemäss der gängigen Rechtsauslegung einen bereits gefällten Einführungsbeschluss wieder rückgängig machen kann. Der Rechtsdienst des Regierungsrates führt zu diesem Punkt Folgendes aus:

"Bei der Auslegung ist neben den einschlägigen Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, historische, geltungsrechtliche teleologische⁵) auch der mutmassliche Wille der Initianten zu berücksichtigen. Der Wortlaut der Initiative sieht nun vor, dass der Landrat lediglich über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung soll entscheiden können. Aus den gängigen Auslegungsmethoden lässt sich nicht zwingend klären, ob der Landrat einen bereits gefällten Entscheid

³ http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/wahlen/abst_bro/U20111127_bro.pdf

⁴ http://d-edk.ch/sites/default/files/2014-11-06_mm_o_sperrfrist.pdf

⁵ vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/teleologische-auslegung.html>: "Methode der Auslegung von Rechtsvorschriften, die nach dem Sinn und Zweck einer Regelung fragt. Wird hilfsweise dann angewendet, wenn die Auslegung nach Wortlaut, Genese der Vorschrift oder systematischem Zusammenhang, in dem die Vorschrift steht, kein deutliches Ergebnis bringt."

rückgängig machen kann. Der Wortlaut schliesst dies (...) jedenfalls nicht zwingend aus, jedenfalls sofern der Lehrplan nicht bereits eingeführt und umgesetzt ist. Auch aus den übrigen Auslegungsmethoden ergibt sich keine klare Antwort auf die gestellte Frage. Ausgehend vom Willen der Initianten und entsprechend einer verfassungsmässigen Auslegung [neigt der Rechtsdienst des Regierungsrates] eher zur Auffassung, dass es dem Landrat gestützt auf den vorgeschlagenen Wortlaut von § 85^{bis} BildG dereinst möglich sein sollte, einen allfälligen Einführungsbeschluss des ursprünglich zuständigen Organs wieder rückgängig zu machen, jedenfalls so lange als der neue Lehrplan noch nicht eingeführt und umgesetzt ist."

Der Verfasser der Parlamentarischen Initiative hat auf entsprechende Nachfrage des Präsidenten der BSK bestätigt: "Meine Absicht war, dass mit dieser Parlamentarischen Initiative der Landrat auch einen bereits gefassten Entschluss des Bildungsrates betr. Einführung des Lehrplanes rückgängig machen können soll."

Damit auch geltende Lehrpläne vom Landrat aufgehoben werden können, wäre gemäss Rechtsdienst des Regierungsrates folgende Formulierung möglich:

I.

§ 85 Absatz 1 Buchstabe b

b. er beschliesst die Stufenlehrpläne zu Händen des Landrates sowie die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 89 Buchstabe a^{bis}

a^{bis}. er genehmigt die Stufenlehrpläne;

II. Übergangsbestimmungen

¹ Der vom Bildungsrat am beschlossene Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat nachträglich zu genehmigen.

² Wird der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nachträglich nicht genehmigt, so gilt der bisherige Lehrplan weiterhin.

III.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Die vom Rechtsdienst des Regierungsrates vorgeschlagene Variante beinhaltet eine, im Vergleich zur überwiesenen Parlamentarischen Initiative, weitergehende Forderung. Gemäss dem Formulierungsvorschlag würde der Landrat nicht nur den Lehrplan 21 bzw. den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft genehmigen, der am 26. November 2014 vom Bildungsrat beschlossen wurde, sondern auch alle künftigen Lehrpläne. Aufgrund der unterschiedlichen Forderung käme diese Variante vielmehr einem Gegenvorschlag gleich.

Die BSK kann gemäss § 54 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landrates (SGS 131.1) in Abweichung der in der Parlamentarischen Initiative formulierten Gesetzesänderung anderslautende Formulierungen beschliessen oder einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

Die Mehrheit der BSK will jedoch an der ursprünglichen Forderung festhalten, dass der Landrat ausschliesslich über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft entscheiden können soll und nicht auch alle künftigen Lehrpläne genehmigen muss.

Gemäss SGS 640 § 89 Absatz 1 Buchstabe a genehmigt der Landrat Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche "Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen

Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern."⁶ Der neue Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, der auf dem Lehrplan 21 basiert, ändert mit seiner Kompetenzvermittlung den Bildungsauftrag elementar und ist für die Schulen einschneidend. Es stellt sich daher die Frage, ob der Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nicht ohnehin auf Basis von § 89 Absatz 1 Buchstabe a vom Landrat genehmigt werden müsste.

Die BSKS berücksichtigt diesen Aspekt und schlägt vor, einen neuen Buchstaben a^{bis} zu formulieren, der festhält, dass der neue Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft unter Buchstabe a fällt. Damit werden alle Zweifel ausgeräumt und der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft muss dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die von der BSKS erarbeitete Gesetzesänderung lautet wie folgt:

I.

§ 89 Abs. 1

¹ *Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:*

a *er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern;*

a^{bis} **(neu)** *unter Buchstabe a fällt die Genehmigung des Lehrplanes 21 bzw. des Lehrplanes Volksschule Basel-Landschaft so, wie er vom Bildungsrat beschlossen wurde;*

II.

Übergangsbestimmungen

1. *Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat nachträglich zu genehmigen.*

2. *Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nachträglich nicht genehmigt, so gilt der bisherige Lehrplan weiterhin. Eine Rückweisung hat keine aufschiebende Wirkung.*

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft.

Der Autor der Parlamentarischen Initiative zeigt sich mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.

5. BSKS lehnt Gegenvorschlag ab

Im Rahmen der Kommissionsberatungen wurde ein Minderheitsantrag in Form eines Gegenvorschlags unterbreitet, der einerseits eine Übersicht über die bisherigen Entwicklungsschritte bei der Erarbeitung und Freigabe des Lehrplans 21 durch die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) beinhaltete – insbesondere auch die gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf im Sinn der Forderungen des Kantons Basel-Landschaft vorgenommenen Änderungen – sowie andererseits eine Beratung der Eckwerte des künftigen Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft ohne Änderung des Bildungsgesetzes vorsah. Der Entwurf des Landratsbeschlusses lautete wie folgt:

"Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 89 Absatz 1 Buchstabe a des Bildungsgesetzes, beschliesst:

⁶

http://bl.clex.ch/frontend/versions/411/download_pdf_file

1. Die Parlamentarische Initiative 2014/055 wird abgelehnt.
2. Der Landrat genehmigt folgende Zielsetzung von Bildungskonzepten, wie sie im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. November 2014 – auf der Grundlage des Deutschschweizer Lehrplans 21 – aufgenommen ist:⁷
 - a. „Kompetenzorientierung“ als Akzentsetzung, in Ergänzung zur Vermittlung von Inhalten und Wissen auch für das lebenslange Lernen erforderliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, in Situationen anzuwenden und deren erfolgreichen Erwerb durch die Schülerinnen und Schüler in professioneller Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer zweckmässig zu überprüfen.
 - b. Im Sinn der Laufbahnorientierung: Kompetenzaufbau über die ganze Volksschule von 11 Jahren Dauer und konsequenterweise Zusammenfassung der heutigen einzelnen „Stufenlehrpläne“ für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule in einen gemeinsamen Lehrplan Volksschule.
 - c. Die Gliederung des Lehrplans in 3 Zyklen:
 - Kindergarten und die ersten beiden Schuljahre der Primarschule (1. Zyklus);
 - 3. bis 6. Klasse der Primarschule (2. Zyklus);
 - 1. bis 3. Klasse Sekundarstufe I (3. Zyklus).
 - d. Wirtschaft als neues Fach für die Sekundarstufe I.
3. Der Landrat nimmt Kenntnis von folgenden Grundlagen, Erlassen und Beschlüssen im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft:
 - 3.1 Beschlussfassung Bildungsrat vom 26. November 2014 und 17. Dezember 2014 zum Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft;⁸
 - 3.2 Überarbeitungsauftrag des Bildungsrates vom 26. November 2014 für den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, für die gemäss Bildungsgesetz festgelegte Führung der Sekundarstufe I mit drei Leistungszügen erforderliche Differenzierung in die Anforderungsniveaus A, E und P (mit Wirkung ab Schuljahr 2018/19).
 - 3.3 - Studentafel Sek I gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 13. Juni 2012⁹
 - VO Sek I¹⁰
 - VO Schulische Laufbahn vom 11.6.2013¹¹

Eine Minderheit der BSKS ist der Meinung, dass mit diesem Gegenvorschlag folgende Wirkungen erzielt bzw. Zielsetzungen erreicht werden: Dem Bedürfnis des Parlaments würde stufengerecht Rechnung getragen (Genehmigung der Eckwerte des LP 21, Kenntnisnahme der Konkretisierung im Rahmen des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft). Der in der Referendumsabstimmung vom 27. November 2011 ausdrücklich und mit klarer Mehrheit bekräftigte Volkswille in Sachen Zuständigkeit des Bildungsrats für Lehrpläne und Studentafeln würde respektiert. Im Interesse der für die Schulen und die Schulträger Kanton und Gemeinden unverzichtbaren Planungssicherheit (Schulraum, Personal, Weiterbildungen etc.) erfolge eine zeitnahe materielle Beschlussfassung. Die mit rückwirkenden Genehmigungen bzw. Nichtgenehmigungen bereits gefasster und zum Teil umgesetzter Beschlüsse des nach geltendem Recht zuständigen Bildungsrats verbunde-

⁷ Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch/>

⁸ Beschlussfassung Bildungsrat: <http://www.baselland.ch/Sitzungen.319072.0.html>

⁹ Studentafel Sek. I:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/schulen/lehrpl_sek/stdtafel_bl_sek_12.pdf

¹⁰ VO Sekundarstufe I: <http://bl.clex.ch/frontend/versions/438>

¹¹ VO Schulische Laufbahn:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sqs_demn/38/38.0147.pdf

ne Rechtsunsicherheit würde vermieden. Den klaren Erwartungen wichtiger Anspruchsgruppen wie Wirtschaft, Schulleitungen etc. würde Rechnung getragen. Der Landrat würde mit einer verständlichen und aussagekräftigen Übersicht zu Merkmalen und Eckwerten des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft dokumentiert. Der Aufwand und die Kosten für ein Vernehmlassungsverfahren, eine allfällige Volksabstimmung und mehrere Landratsvorlagen könnten vermieden werden.

Die Mehrheit der BSKS lehnt diesen Gegenvorschlag aus folgenden Gründen ab: Nur die Variante, wie sie die BSKS vorschlägt (siehe Kapitel 4 Beilage), führt zu einer Gesetzesänderung und garantiert damit, dass der Landrat bestimmen kann, ob und falls ja, wann der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft eingeführt wird. Ohne Genehmigung kann die vom Bildungsrat auf das Schuljahr 2018/19 beschlossene Einführung an den Sekundarschulen nicht erfolgen. An den Primarschulen ist die Einführung des Lehrplans 21 bereits auf das Schuljahr 2015/16 vorgesehen. Auch diese Einführung muss gemäss der Gesetzesänderung, welche die Mehrheit der BSKS vorschlägt, vom Landrat nachträglich bewilligt werden, selbst wenn diese erst nach Juli 2015 in Kraft tritt. Lehnt der Landrat die nachträgliche Genehmigung ab, so muss der Bildungsrat den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft überarbeiten und dem Landrat nochmals zur Genehmigung vorlegen.

Die Mehrheit der BSKS erachtet den Gegenvorschlag als zu wenig wirksam, weil mangels Gesetzesänderung unklar bleibt, ob der Landrat tatsächlich entscheiden kann, ob der Lehrplan 21 resp. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft eingeführt wird und falls ja, wann er eingeführt werden soll. Der Landrat hat mit der deutlichen Überweisung (55 zu 28 Stimmen) der Parlamentarischen Initiative 2014/055 der BSKS den Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, welche dem Landrat die Kompetenz betreffend Einführung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft überträgt. Der Gegenvorschlag (siehe oben) erfüllt diese Auflage nicht.

Die BSKS lehnt den Gegenvorschlag aus diesen Gründen mit 9:4 Stimmen deutlich ab.

6. Finanzielle Auswirkungen

Neue Lehrpläne wurden bis anhin nur alle 10 bis 20 Jahre an den Schulen eingeführt. Die finanziellen Folgen sind bescheiden.

Die Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, welche zur Folge hat, dass der Landrat einmalig einen Lehrplan genehmigen muss, hat nach Ansicht der Mehrheit der BSKS keine negativen finanziellen Konsequenzen, selbst wenn der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nicht eingeführt würde. Der Kanton Basel-Landschaft könnte mit den bestehenden Lehrplänen resp. mit den sogenannten Übergangslehrplänen, die zurzeit unabhängig von dieser Vorlage erarbeitet werden, weiterarbeiten.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die beabsichtigte Änderung gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass *"die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind."*

7. Vernehmlassung

7.1 Vernehmlassungsantworten der interessierten Kreise

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission führte vom 27. Januar bis zum 20. März 2015 zur vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640) ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die politischen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, die kantonalen Direktionen, sämtliche im Landrat vertretenen Parteien, Verbände

und Organisationen der Lehrerschaft und der Schulen, schulnahe Organisationen und Institutionen, Elternorganisationen, die Sozialpartner und die Landeskirchen. Insgesamt haben sich 37 Adressaten und Adressatinnen geäußert, darunter der Grossteil der im Landrat vertretenen Parteien, der Regierungsrat und alle wichtigen Vertreter der Lehrerschaft, der Schulen und der Wirtschaft. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) nahm stellvertretend für die Gemeinden Stellung, wobei viele Gemeinden zusätzlich eine eigene (teils abweichende) Stellungnahme einreichten.¹²

11 Vernehmlassungsteilnehmende, darunter die EVP BL, die Grünen-Unabhängigen, die FDP BL, die SVP BL und die Wirtschaftskammer Baselland, unterstützen die Vorlage vollumfänglich oder im Grundsatz. Auch das Komitee Starke Schule Baselland befürwortet die Vorlage grundsätzlich, schlägt jedoch die folgende Präzisierung der Übergangsbestimmungen vor, um mit der von der Kommission vorgeschlagenen Version Missverständnisse zu vermeiden:

II. Übergangsbestimmungen

1 Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat zu genehmigen. Sofern dieser bereits eingeführt ist, ist er vom Landrat nachträglich zu genehmigen.

2 Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nicht innert einer Frist von 30 Monaten seit Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung (§89 Abs. 1 lit. a^{bis}) durch den Landrat genehmigt, gilt der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, dort wo bereits eingeführt, als ausser Kraft gesetzt.

Mit der Frist von 30 Monaten in den Übergangsbestimmungen würde ein sanfter Zeitdruck auf den Bildungsrat erzeugt, damit dieser allfällige Änderungsvorgaben des Lehrplans von Seiten des Landrates an den Bildungsrat von diesem nicht unbeschränkt hinausgezögert werden können.

Folgende Hauptargumente werden von den Befürwortern einer Einführung des Lehrplans 21 resp. Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat genannt:

- Der Lehrplan 21 verändere den Bildungsauftrag mit einer konzeptionellen Veränderung sowie einem Ideologiewechsel zum heutigen Unterrichtsverständnis grundlegend im Sinne von § 89 Absatz 1 Buchstabe a des Bildungsgesetzes. Er unterscheide sich damit diametral von der aktuellen Bildungsphilosophie, die auf Bildungsinhalten und Wissensvermittlung und nicht auf abstrakter Kompetenzorientierung basiere. Es sei deshalb und aufgrund der kontroversen Inhalte des Lehrplans zentral, dass der Entscheid über dessen Einführung politisch breit abgestützt ist.
- Der Lehrplan 21 bewirke einen markanten Bildungsabbau und verhindere eine echte Chancengleichheit der Kinder.
- Schulen würden mit dem Lehrplan 21 weg von einem fundierten Fachunterricht hin zu einer Unterrichtsphilosophie steuern, welche die Schulkinder in einem hohen Masse sich selber überlassen würde. Solche Modelle seien zum Scheitern verurteilt, weil ein Grossteil der Lehrpersonen diesen als nicht umsetzbar betrachte.
- Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würden begrüsst, weil sie die Kompetenzverteilung zwischen Bildungsrat und Landrat klar und abschliessend regle.

26 Stellungnahmen sind klar ablehnend oder äussern eine kritische Haltung. Dazu zählen die Stellungnahmen des Regierungsrates, der CVP BL, der SP BL, des Bildungsrates, der Amtlichen Kan-

¹² Die Adressaten und Adressatinnen, die sich materiell zur Vorlage äusserten, sind in der Auswertung der Vernehmlassung in der Beilage einzeln aufgeführt.

tonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (AKK) und all ihrer Stufenkonferenzen, des Lehrerinnen- und Lehrervereins Baselland (LVB), der Rektoren und Rektorinnen der basellandschaftlichen Gymnasien, des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft (VSL BL), der Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I, der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte, der Landeskirchen, der Handelskammer beider Basel, des VPOD Region Basel sowie jene zahlreicher Gemeinden.

Folgende Hauptargumente werden gegen die Einführung des Lehrplans 21 durch den Landrat ins Feld geführt:

- Das Baselbieter Stimmvolk hat sich am 27. November 2011 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 58% klar dagegen ausgesprochen, dass der Landrat die Kompetenz zur Genehmigung von Entscheiden des Bildungsrates betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln für die Volksschule erhält. Das Volk habe dem Bildungsrat damit sein Vertrauen ausgesprochen. Der Volksentscheid sei zu respektieren.
- Der Bildungsrat sei ein breit abgestütztes Fachgremium aus Vertretern der Politik, Wirtschaft und der Lehrerschaft, mit gesetzlich klar umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen, das in der Lage ist, unterschiedliche Ansprüche an den Bildungsauftrag zu verhandeln und praktikable Lösungen vorzuschlagen. Die 12 Mitglieder werden vom Landrat gewählt, die Oberaufsicht ist also gewährleistet. Der Bildungsrat habe über die Einführung des Lehrplans Volksschule und die nachfolgenden noch zu leistenden Arbeiten entschieden. Die wohlüberlegten Entscheidungen des Bildungsrates müssten respektiert werden, da sie nach Rücksprache mit den delegierenden Parteien und Gremien und unter Berücksichtigung vieler Aspekte beschlossen worden seien. Der Bildungsrat könne die pädagogischen und bildungspolitischen Konsequenzen am besten beurteilen. Wenn überhaupt etwas an den Beschlüssen des Bildungsrates geändert werden sollte, müssten die Initianten ihren Einfluss in ihren Parteien geltend machen und so das Handeln des Bildungsrates bestimmen.
- Das Festschreiben eins – auf lange Zeit gesehen – Details auf Gesetzesstufe wäre falsch, würde zu einer Übersteuerung führen und würde ähnlich gelagerten Anliegen künftig Tür und Tor öffnen. Dadurch würde jede Verhältnismässigkeit verloren gehen.
- Das Parlament sei nicht der richtige Ort für pädagogische Debatten. Eine «Verpolitisierung» der Bildung wird abgelehnt. Die Einführung des Lehrplan 21 sei eine pädagogische und keine politische Fragestellung. Es würde für eine grosse Verunsicherung in der Öffentlichkeit sorgen, wenn der Lehrplan 21 nach dem Entscheid des Bildungsrates nun durch eine landrätliche Gesetzesänderung im Nachhinein wieder ausser Kraft gesetzt würde. Bemühungen um mehr Ruhe in bildungspolitischen Belangen würden zunichte gemacht und Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und die Öffentlichkeit noch stärker irritiert als bis anhin.
- Die Vorlage gefährde den gemeinsamen Bildungsraum mit dem Kanton Basel-Stadt. Namentlich aus Sicht der Wirtschaft seien die bikantonalen Harmonisierungsbestrebungen zentral.
- Der Bildungsrat hat entschieden, verbindlich entschieden. Der Entscheid des Bildungsrats bringe Klarheit und Planungssicherheit. Die Schulen brauchen Planungssicherheit. Eine mögliche Nichtgenehmigung des Lehrplans 21 durch den Landrat würde insbesondere die Primarschulen, die ab Sommer 2015 mit dem neuen Lehrplan arbeiten, vor grosse Probleme stellen und wäre mit hohen finanziellen und personellen Kosten verbunden (Überarbeitung alte Stufenlehrpläne, bereits erfolgte Vorbereitungsarbeiten).
- Der Weg über das Instrument der parlamentarischen Initiative wird als falscher Weg gesehen. Die Initiative sei unter falschen Voraussetzungen gestartet und habe die Vernehmlass-

sung des Lehrplans 21 nicht abgewartet, aus welcher diverse Verbesserungen hervorgegangen seien und mit welcher fast sämtliche Forderungen der Baselbieter Regierung erfüllt wurden.

- Wenn überhaupt etwas an den Beschlüssen des Bildungsrates geändert werden sollte, müssten die Initianten ihren Einfluss in ihren Parteien geltend machen und so das Handeln des Bildungsrates bestimmen.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBGL) äussert sich grundsätzlich nicht zu pädagogisch-didaktischen Inhalten. Aus Sicht der Primarschulen (die von den Gemeinden getragen werden), sei die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes aber problematisch; eine mögliche Nichtgenehmigung des Lehrplans 21 durch den Landrat, nachdem jener bereits auf das Schuljahr 2015/16 in Kraft getreten ist, würde die Primarschulen vor grosse Schwierigkeiten stellen.

Die SP BL präsentiert einen Gegenvorschlag zur Vorlage der BSKS, gemäss welchem der Landrat die vorgesehene Umsetzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft genehmigen oder zur Überarbeitung an den Bildungsrat zurückweisen kann.

Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassung liegt der Vorlage bei (siehe Beilage).

7.2 Würdigung und Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse

Von den im Landrat vertretenen politischen Parteien befürworten FDP, SVP, EVP und Grüne-Unabhängige die Vorlage. SP und CVP lehnen die Vorlage ab. Die anderen im Landrat vertretenen Parteien haben sich nicht vernehmen lassen. Gemäss diesen Rückmeldungen zeichnet sich im Landrat eine Mehrheit ab, welche die vorgeschlagenen Änderungen befürwortet.

8. Würdigung

Die Mehrheit der BSKS befürwortet die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aus den in Kapiteln 2 bis 6 dargelegten Gründen und stellt dem Landrat entsprechend Antrag.

9. Antrag an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die BSKS, die Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Reinach, 22. Juni 2015

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
Paul Wenger, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss
- Änderung Bildungsgesetz (von der Redaktionskommission bereinigt)
- Detaillierte Auswertung der Vernehmlassung

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Bildungsgesetzes wird zugestimmt.
2. Die Parlamentarische Initiative [2014/055](#) „Einführung Lehrplan 21“ wird abgeschrieben.
3. Die Motion [2014/011](#) „Einführung des Lehrplans 21: Landrat muss entscheiden können“ wird überwiesen und abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 89 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a^{bis}. **(neu)** unter Buchstabe a. fällt die Genehmigung des Lehrplanes 21 bzw. des Lehrplanes Volksschule Basel-Landschaft so, wie er vom Bildungsrat beschlossen wurde;

Titel nach § 112q (neu)

7.3.7 Lehrplan 21

§ 112r (neu) Lehrplan 21

¹ Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat zu genehmigen. Sofern dieser bereits eingeführt ist, ist er vom Landrat nachträglich zu genehmigen.

² Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat nicht genehmigt, so geht das Geschäft mit entsprechenden Aufträgen an den Regierungsrat zuhanden des Bildungsrates zurück.

³ Bis zur Genehmigung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat gilt auf Sekundarstufe I der bisherige Lehrplan weiterhin. Für die Primarstufe gilt der vom Bildungsrat genehmigte und bereits eingeführte Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter

Vernehmlassungsergebnisse

Insgesamt haben 37 Gemeinden, Parteien, Schulen, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen zum Entwurf der Landratsvorlage Stellung genommen.¹ Der Regierungsrat hat sich ebenfalls zur Vorlage geäußert. Hingegen hat im Rahmen des Mitberichtsverfahrens keine Direktion materielle Bemerkungen eingebracht.

Gemeinden, die sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) angeschlossen haben und keine eigene substantielle Stellungnahme eingegeben haben, werden nicht extra aufgeführt, sondern unter dem VBLG subsumiert. Gemeinden, die hier namentlich aufgeführt werden, haben sich abweichend zur Stellungnahme des VBLG geäußert.

Von den im Landrat vertretenen Parteien haben die CVP BL, die EVP BL, die FDP BL, die SP BL und die SVP BL Stellung genommen. Die Grünen BL haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den anderen Parteien sind keine Rückmeldungen eingegangen.

8 Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen die Vorlage ohne Einschränkung. 3 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Vorlage im Grundsatz zu, äussern allerdings gewisse Bedenken oder bringen konkrete Änderungsvorschläge an. 25 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Vorlage ab bzw. sind der Ansicht, dass der Landrat nicht über die Einführung des Lehrplans 21 entscheiden soll. Der VBLG – und mit ihm explizit auch 13 Gemeinden (unter dem VBLG subsumiert) – stehen der Vorlage sehr kritisch gegenüber.

In der nachfolgenden Tabelle werden allgemeine Bemerkungen bzw. Begründungen von Stellungnahmen berücksichtigt, wobei zustimmende Stellungnahmen ohne weitere inhaltliche Anmerkungen nicht extra aufgeführt sind. Konkrete Änderungsanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln werden an entsprechender Stelle wiedergegeben.

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BKSK / Vorschlag
Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage / Grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung	Zustimmend (ohne Einschränkung oder im Grundsatz): - Die <i>EVP BL</i> unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung von § 89 Absatz 1 des Bildungsgesetzes. - Die <i>FDP BL</i> erachtet es grundsätzlich als problematisch, wenn Lehrpläne der legislativen Genehmigung unterstellt werden. In Anbetracht der bildungspolitischen Brisanz des Lehrplans 21 sei ein politisch breit abgestützter Entscheid darüber allerdings wichtig. Auf Primarschulstufe wird der Lehrplan 21 bereits auf das Schuljahr 2015/16 eingeführt;	

¹ Stellungnahmen sind eingegangen von: Regierungsrat; Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG); Gemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Buckten, Ettingen, Känerkinden, Läfelfingen, Lauwil, Liestal, Oberwil, Pfeffingen, Reigoldswil; Parteien: CVP BL, EVP BL, FDP BL, SP BL, SVP BL; „Grüne-Unabhängige“; Bildungsrat; Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (AKK); Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland (LVB); Rektoren und Rektorinnen der basellandschaftlichen Gymnasien; Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft; Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I; Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der basellandschaftlichen Schulräte; Komitee Starke Schule Baselland; Gesamtkonvent Sekundarschule Allschwil; Kollegium Sekundarschule Binningen-Bottmingen (Mehrheits- und Minderheitsposition); Römisch-katholische Landeskirche des Kantons BL; Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons BL; Handelskammer beider Basel; VPOD Region Basel; Wirtschaftskammer Baselland; Einzelpersonen (als eine Stimme zusammengefasst): M. Hänggi, Gymnasiallehrer, H. Kipfer, Sekundarlehrer. Einige Adressaten haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Landratsvorlage « Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat »

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BSKS / Vorschlag
	es wäre unsinnig, wenn der Landrat diesem die Genehmigung versagen würde. Hingegen könne der Landrat beim Lehrplan für die Sekundarstufe 1 mittels Rückweisung an den Bildungsrat noch Einfluss nehmen. ▪ Die <i>SVP BL</i> unterstützt die Vorlage. Die Partei hatte bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens der BKSD zum Lehrplan 21 anfangs Oktober 2013 mehr demokratische Mitbestimmung eingefordert. Die geringfügige Beschränkung der Kompetenzen des Bildungsrates zugunsten des Landrates sei aufgrund der Bedeutung des Lehrplans 21 gerechtfertigt. ▪ Die „<i>Grünen-Unabhängigen</i>“ befürworten die Einführung des Lehrplans 21 durch den Landrat. Der Lehrplan 21 unterscheide sich deutlich von der aktuellen Bildungsphilosophie und Wissensvermittlung im Kanton Basel-Landschaft. Der Landrat müsse über solch fundamentale Veränderungen im Bildungsbereich entscheiden können. ▪ Der <i>Gesamtkonvent der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule Allschwil</i> befürwortet die Vorlage. Die Einführung eines auf Kompetenzen statt Bildungsinhalte ausgerichteten Lehrplans 21 bedeute für die Schulen eine einschneidende Veränderung. Über solch fundamentale Veränderungen müsse der Landrat entscheiden. ▪ Eine knappe Mehrheit des Kollegiums der <i>Sekundarschule Binningen-Bottmingen</i> befürwortet die Einführung des Lehrplans 21 durch den Landrat. Eine breite Akzeptanz für den Lehrplan 21 sei wichtig. ▪ Das <i>Komitee Starke Schule Baselland</i> unterstützt im Grundsatz die Änderung des Bildungsgesetzes, hält die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen jedoch für nicht zielführend. ▪ Die <i>Wirtschaftskammer Baselland</i> begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes. Der neue Lehrplan ändere den Bildungsauftrag grundlegend im Sinne von § 89 Absatz 1 Buchstabe a. Die von der BSKS formulierte Gesetzesänderung sei sinnvoll, weil sie die Kompetenzverteilung zwischen Bildungsrat und Landrat abschliessend regle, und berücksichtige auch den Volkswillen. Eine breite politische Abstützung in bildungspolitischen Fragen ist aus Sicht der Wirtschaftskammer zentral. ▪ Die <i>Gemeinden Buckten und Lauwil</i> befürworten die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Der Lehrplan 21 stosse bei einem grossen Teil der Bevölkerung auf Unverständnis. Es sei deshalb zwingend, eine allfällige Einführung breiter abzustützen. Der Gemeinderat Buckten würde es allerdings begrüssen, wenn auch alle künftigen Lehrpläne	

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BKSK / Vorschlag
	vom Landrat genehmigt werden müssten. Ablehnend: ▪ Der <i>Regierungsrat</i> lehnt die Änderung von § 89 Absatz 1 BildG und insbesondere die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffern II und III ab. Das Baselbieter Stimmvolk hat am 27.11.2011 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 58% einer Kompetenzverschiebung vom Bildungsrat zum Landrat eine Absage erteilt. Der Bildungsrat sei in seiner Zusammensetzung politisch breit abgestützt und habe bewiesen, dass er in der Lage ist, praxistaugliche und akzeptierte Lösungen vorzuschlagen. Für die Planungssicherheit der Schulen wäre die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes ein Problem. ▪ Die <i>CVP BL</i> lehnt die Vorlage ab. Die Lehrpläne haben für die Schulen grundlegenden Charakter und sollen nicht zum Spielball politischer Partikularinteressen werden. Der Entscheid über Lehrpläne soll weiterhin dem vom Landrat gewählten Bildungsrat überlassen werden. Die CVP verweist auf die Motion „Bildungsrat stärken“, die am 05.03.2015 eingereicht wurde. ▪ Die <i>SP BL</i> lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus folgenden Gründen entschieden ab: 1) Die Parlamentarische Initiative wurde eingereicht, ohne die Ergebnisse der Vernehmlassung zum ersten Entwurf des Lehrplans 21 abzuwarten. Die Kritik am Lehrplan 21 wurde in der Ausarbeitung der definitiven Version berücksichtigt; 2) Die Kantone sind frei, am Lehrplan 21 jederzeit Änderungen vorzunehmen, solange sie die Harmonisierungsverpflichtung aus der Bundesverfassung respektieren. Zu berücksichtigen sind namentlich die Vorgaben der Kantonsverfassung, des Bildungsgesetzes und anderen relevanten Beschlüssen sowie die Teilautonomie der Schulen; 3) Zuständig für die Diskussion und Einführung von Lehrplänen ist der Bildungsrat. Die Bevölkerung hat diese Kompetenz bestätigt; 4) Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gefährden den gemeinsamen Bildungsraum mit dem Kanton Basel-Stadt; 5) Die Vorlage schafft grosse Unsicherheit an den Schulen. Die SP BL schlägt eine alternative Landratsvorlage vor, damit sich der Landrat – trotz Zuständigkeit des Bildungsrates und ohne den Volkswillen zu missachten – zum Lehrplan 21 äussern kann. Vgl. konkreten Vorschlag unter Kapitel 8. ▪ Der <i>Bildungsrat</i> lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab: 1) Das Baselbieter Stimmvolk hat sich am 27.11.2011 klar dafür ausgesprochen, dass die Zuständigkeit für	

Landratsvorlage « Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat »

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BSKS / Vorschlag
	die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen beim Bildungsrat bleibt; 2) Der Bildungsrat ist aufgrund seiner gesetzlich vorgegebenen Zusammensetzung und des Prozesses der Wahl von 12 Mitgliedern durch den Landrat in der Lage, unterschiedliche Ansprüche an den Bildungsauftrag zu verhandeln und kommt zu praktikablen, in der Regel konsensual getroffenen Lösungen; 3) Die Schulen brauchen Planungssicherheit. Die Lehrerverbände und Schulleitungen schätzen den Lehrplan 21 als brauchbares Instrument ein, wenn er pragmatisch umgesetzt wird; 4) Sollte der Landrat nach erwirkter Änderung die Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft wieder rückgängig machen, müssten die alten Stufenlehrpläne wieder in Kraft gesetzt werden. Diese müssten überarbeitet werden, um die Vorgaben der Bundesverfassung zu erfüllen. Das würde einen personellen und finanziellen Mehraufwand bedeuten. ▪ Die <i>Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (AKK)</i> und ihre Stufenkonferenzen lehnen die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes ab. Das Festschreiben eines Details auf Gesetzesstufe sei falsch und nicht verhältnismässig. Der Bildungsrat sei ein politisch gewähltes und ausgewogen zusammengesetztes Fachgremium; seine Entscheide seien wohlüberlegt. Die Mitglieder des Landrates können über ihre Parteienvertreter im Bildungsrat Einfluss nehmen. Der Volksentscheid von 2011 sei zu akzeptieren. Aus Sicht der AKK ist es auch ökonomisch unsinnig, die bereits erfolgten Vorbereitungsarbeiten zu stoppen bzw. rückgängig zu machen. Für die Lehrpersonen sind gute Weiterbildungsangebote und Planungssicherheit zentral. Eine weitere Verunsicherung diene auch den Schulen, Kindern und Eltern nicht. ▪ Der <i>Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB)</i> teilt die grundsätzlichen Bedenken der Initianten gegenüber dem Kompetenzbegriff, der im Lehrplan 21 verwendet wird. Allerdings sei nicht der Lehrplan an sich entscheidend, sondern der Umgang damit. Der Bildungsrat habe im Übrigen die nötigen Anpassungen bereits beschlossen. Der LVB wehrt sich gegen die Verpolitisierung der Bildung. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde ein Präzedenzfall geschaffen für die Einmischung des Landrates in die Tätigkeit von Fachgremien. Die Probleme sollen nicht gegen, sondern mit dem Bildungsrat gelöst werden. ▪ Die <i>Rektoren und Rektorinnen der basellandschaftlichen Gymnasien</i> lehnen die angestrebte Änderung des Bildungsgesetzes ab. Die Stimmberechtigten hätten bereits 2011 entschieden, dass nicht der Landrat, sondern der Bildungsrat als kompetente Institution	

Landratsvorlage « Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat »

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BKSK / Vorschlag
	für die Beschlussfassung zu Stundentafeln und Lehrplänen zuständig sein soll. Dass nun entgegen dem Volkswillen das Parlament darüber entscheiden soll, können die Schulleitungen nicht unterstützen. ▪ Der <i>Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft</i> hält die Kompetenzverschiebung an den Landrat für nicht opportun. Der Lehrplan 21 ist bereits verabschiedet und wird im Sommer 2015 in der Primarschule eingeführt; der Verband befürwortet die Einführung. ▪ Die <i>Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I</i> befürwortet die Einführung des Lehrplans Volksschulen BL und empfiehlt dringend, auf die Änderung des Bildungsgesetzes zu verzichten. In der Volksabstimmung vom 27.11.2011 wurde eine Kompetenzübertragung vom Bildungsrat an den Landrat deutlich verworfen. Es sei nicht akzeptabel, dass sich der Landrat nur 4 Jahre später noch weitergehende Kompetenzen aneignen will. Sozialpartner und Fachpersonen haben in einem längeren Prozess gemeinsam den Lehrplan Volksschulen BL erarbeitet; der Einführungszeitpunkt für die verschiedenen Schulstufen sei sorgfältig gewählt. ▪ Die <i>Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte</i> lehnt die Vorlage ab. Die Bevölkerung habe die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung bereits am 27.11.2011 deutlich abgelehnt. Dass der Landrat schon wieder eine Abstimmung zur selben Frage erwirkt, wird kritisiert. Ausserdem wäre der gemeinsame Bildungsraum der beiden Basel gefährdet, wenn der Lehrplan 21 nicht eingeführt wird. ▪ Eine grosse Minderheit des Kollegiums der <i>Sekundarschule Binningen-Bottmingen</i> lehnt die Vorlage ab. Der Bildungsrat sei das kompetente Gremium, was Entscheide über den Lehrplan betrifft. ▪ Die <i>Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft</i> und die <i>Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft</i> begrüssen die Einführung des kompetenzorientierten Lehrplans 21 mit seinem Teilbildungsbereich „Religionen und Weltansichten“ bzw. Bildungsbereich „Ethik und Religionen“. Kirchen und Schulen haben gemeinsam die Lehrpläne den neuen Voraussetzungen angepasst. Auch die neue interkantonale Ausbildung von Religionslehrpersonen wurde dem Lehrplan 21 angepasst. Eine Verzögerung, Sistierung oder Ablehnung des neuen Lehrplans würde zu Planungsunsicherheit führen. Die Landeskirchen empfehlen, am bisherigen Verfahren zur Einführung und den entsprechenden Kompetenzen festzuhalten. Der Souverän hatte erst vor kurzem in einer Volksabstimmung bestätigt, dass Lehrpläne und Stundentafeln	

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BSKS / Vorschlag
	Sache von Fachgremien bleiben sollen. ▪ Die <i>Handelskammer beider Basel</i> lehnt die Vorlage ab. Der Bildungsrat hatte bei seinem Entscheid über den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21 die Planungssicherheit von Schulen und Familien sowie die bikantonalen Harmonisierungsbestrebungen mit dem Stadtkanton berücksichtigt. Letztere seien aus Sicht der Wirtschaft zentral. Die Schulleitungen und Lehrerorganisationen stehen hinter dem Lehrplan 21. Im Übrigen sei das Parlament nicht der richtige Ort für pädagogische Debatten und Entscheidungen; das Volk hat die Kompetenz des Bildungsrates bereits 2011 in einer Volksabstimmung bestätigt. ▪ Der <i>VPOD Region Basel</i> lehnt sowohl die Vorlage wie auch den skizzierten Gegenvorschlag ab. Der Bildungsrat sei ein politisch gewähltes und ausgewogen zusammengesetztes Fachgremium mit Mitgliedern aus Politik, Wirtschaft und Lehrpersonen. Die Parteien haben die Möglichkeit, durch ihre Mitglieder auf Entscheidungen des Bildungsrates Einfluss zu nehmen. Der vpod befürchtet eine Verpolitisierung der Bildung, sollte der Landrat die Entscheidkompetenz über Lehrpläne erhalten. ▪ Die <i>Gemeinden Arlesheim, Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Ettingen, Liestal, Oberwil und Reigoldswil</i> lehnen die vorgeschlagene Gesetzesänderung klar ab. Als Gründe werden aufgeführt: 1) Die Stimmbevölkerung hat am 27.11.2011 mit 58.3% eine entsprechende Kompetenzverschiebung abgelehnt und dem Bildungsrat als breit abgestütztes Gremium von Fachpersonen das Vertrauen ausgesprochen. Es gilt, den Volkswillen zu respektieren; 2) Dem Landrat fehlt die Kompetenz, inhaltlich über Lehrpläne zu urteilen. Eine Verpolitisierung der Bildung wird abgelehnt; 3) Der Lehrplan 21 wird auf Primarstufe bereits auf das neue Schuljahr 2015/16 eingeführt. Die Möglichkeit, dass der bereits eingeführte Lehrplan nachträglich wieder ausser Kraft gesetzt werden kann, schafft grosse Verunsicherung. Ein Ausstieg aus dem Lehrplan 21 würde den Zielen der Schulharmonisierung widersprechen und wäre mit hohen personellen und finanziellen Kosten verbunden; 4) Die Annäherung der beiden Basel im Bildungsbereich ist ein wichtiger Schritt und wird auch von der Wirtschaft gefordert. Ein Abrücken des Kantons Basel-Landschaft vom Lehrplan 21 würde den gemeinsamen Bildungsraum in Frage stellen.	

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BKSK / Vorschlag
	Kritische Haltung: - Der VBLG äussert sich grundsätzlich nicht zu pädagogisch-didaktischen Inhalten. Als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule sind die Gemeinden jedoch direkt betroffen von der Vorlage. Die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes ist aus Sicht der Primarschulen nicht unproblematisch; eine mögliche Nichtgenehmigung des Landrates, nachdem der LP 21 in den Primarschulen bereits ab Sommer 2015 in Kraft sein wird, würde zu verschiedenen Problemen führen. Die BKSK wird gebeten, diese besondere Situation der Primarschulen in ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen. - Die <i>Gemeinde Läufelfingen</i> unterstützt die Aussage des VBLG, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung für die Gemeinden und die Primarschulen zu einer grossen Planungsunsicherheit führen würde und fürchtet Kostenfolgen. Der Gemeinderat ersucht die BKSK, die Vorlage wenigstens so lange zurückzuhalten, bis die neue Bildungsdirektorin sich mit dem Thema befasst hat.	
Kapitel 1: Zusammenfassung		
Kapitel 2: Wortlaut der Parlamentarischen Initiative und Beratung im Landrat		
Kapitel 3: Historie und Gesetzeslage in anderen Kantonen		
	Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) äussert sich wie folgt zur Vorgeschiede: „Wie die Initianten selbst schreiben, haben die Stimmberechtigten am 27. November 2011	

Landratsvorlage « Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat »

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BKSK / Vorschlag
	eine Änderung des Bildungsgesetzes abgelehnt, welche dem Landrat die Kompetenz zur Genehmigung oder Rückweisung von Entscheidungen des Bildungsrats betreffend Stufenlehrplänen und Stundentafeln für die Volksschulen erteilen sollte. Der LVB teilt jedoch die Ansicht der Initianten nicht, dass mit ihrer Vorlage dem am 27. November 2011 zum Ausdruck gebrachten Willen der Stimmberechtigten entsprochen wird. Die parlamentarische Initiative würde im Gegenteil einen Präzedenzfall schaffen, mit dem sich der Landrat ermutigt sähe, bei jeder ihm passenden Gelegenheit in die Tätigkeit des Bildungsrats einzugreifen. Die daraus resultierende fortschreitende Verpolitisierung der Bildung kann der LVB keineswegs gutheissen.“	
Kapitel 4: Rechtliche Prüfung und Auswirkung auf andere Gesetze		
	Die <i>Amtliche Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (AKK)</i> kann die Argumentation zu § 89 Absatz 1 Buchstabe a des Bildungsgesetzes nicht nachvollziehen: Die Einführung des Lehrplans Volksschulen verändere weder Inhalt noch Gliederung des kantonalen Bildungssystems noch den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend. Nach Ansicht der AKK hat der Landrat deshalb keine Legitimation, in die Einführung des Lehrplans einzugreifen.	
	Die <i>Gemeinde Buckten</i> beantragt, den Gesetzesartikel [wie vom Rechtsdienst des Regierungsrates vorgeschlagen] so zu erweitern, dass auch künftige, vom Bildungsrat beschlossene Lehrpläne dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.	
Kapitel 5: BKSK lehnt Gegenvorschlag ab		
Kapitel 6: Finanzielle Auswirkungen		
	Der <i>Bildungsrat</i> macht darauf aufmerksam, dass als Konsequenz der Annahme der vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes folgende ausser Kraft gesetzten Lehrpläne	

Landratsvorlage « Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat »

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BKSK / Vorschlag
	wieder in Kraft gesetzt werden müssten und das eine Anpassung dieser Lehrpläne an die Vorgaben der Bundesverfassung einen finanziellen und personellen Mehraufwand bedeuten würde, der noch nicht genau zu beziffern ist: - Stufenlehrplan Kindergarten: erlassen vom Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 7. Januar 1998, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (ergänzt im Bildungsbereich Sprache gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. Februar 2003 sowie bezüglich Standardsprache vom 18. März 2009); - Stufenlehrplan Primarschule: erlassen vom Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 17. Dezember 1997, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (ergänzt im Bildungsbereich Sprache gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 30. November 2007 sowie zur Standardsprache vom 18. März 2009); - Lehrplan Französisch und Englisch (Version Passepartout vom Juli 2013) für die Primarschule; - „Übergangslernplan für die Planung des 5. Primarschuljahres (2014/15) und des 6. Primarschuljahres (2015/16) vom 27. Februar 2013; - Stufenlehrplan Sekundarschule: erlassen vom Bildungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 15. September 2004, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 2005/06, aufsteigend mit den ersten Klassen (ergänzt im Bildungsbereich Sprache gemäss Beschluss des Bildungsrates bezüglich Standardsprache vom 18. März 2009).	
Kapitel 7: Würdigung		
Kapitel 7.1: Vernehmlassungsantworten der interessierten Kreise		
Kapitel 7.2: Würdigung		
Kapitel 8: Antrag an den Landrat / Landratsbeschluss		
	Die <i>SP BL</i> beantragt, auf eine Änderung des Bildungsgesetzes zu verzichten und schlägt stattdessen folgenden Landratsbeschluss vor, der gleichzeitig auch die Parlamentarische Initiative „Verzicht auf die Einführung von Sammelfächern auf der Sekundarstufe 1“ um-	

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BSKS / Vorschlag
	fasst: Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: 1. Der Regierungsrat präsentiert dem Landrat eine Vorlage, mit welcher dieser von der Umsetzung des „Lehrplans Volksschule Kanton Basel-Landschaft“ Kenntnis nehmen und damit genehmigen kann, dass die Eckwerte des Lehrplans 21 im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden. 2. Falls der Landrat die Umsetzung unter den gegebenen Voraussetzungen nicht genehmigen will, geht das Geschäft mit entsprechenden Aufträgen zurück an den Regierungsrat bzw. den Bildungsrat. 3. Die Parlamentarische Initiative 2014/055 wird abgelehnt. 4. Die Parlamentarische Initiative 2014/161 wird abgelehnt. *** Begründung: Dem Landrat wird aufgrund des bestehenden Bildungsgesetzes die Möglichkeit gegeben, von der Umsetzung des Lehrplans 21 resp. Volksschule Baselland Kenntnis zu nehmen und allenfalls noch Korrekturen anzubringen. Damit werden dem Bildungsrat keine Kompetenzen entzogen, welche das Stimmvolk bestätigt hatte. Mit einer Genehmigung des Lehrplans durch den Landrat wird gewährleistet, dass die Änderungen bildungspolitisch breit abgestützt sind.	
	Das Komitee Starke Schule Baselland schlägt folgende Änderung des Bildungsgesetzes vor: [I. unverändert] II. Übergangsbestimmungen [Änderungen kursiv hervorgehoben] ¹ Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat <u>zu genehmigen. Sofern dieser bereits eingeführt ist, ist er vom Landrat</u> nachträglich zu genehmigen. ² Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nachträglich nicht genehmigt, so gilt der bisherige Lehrplan weiterhin. Eine Rückweisung hat keine aufschiebende Wirkung. nicht innert einer Frist von 30 Monaten seit Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung (§ 89 Abs. 1 lit. a^{bis}) durch den Landrat ge-	

Kapitel	Stellungnahmen / Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung	Bemerkungen BSKS / Vorschlag
	<i>nehmigt, gilt der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, dort wo bereits eingeführt, als ausser Kraft gesetzt.</i> [III. unverändert] *** Begründung: Das Komitee Starke Schule Baselland geht davon aus, dass die Gesetzesänderung frühestens 2016 in Kraft tritt. Der Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft wird zu diesem Zeitpunkt auf Primarstufe bereits eingeführt sein, jedoch noch nicht auf Sekundarstufe 1. Die Übergangsbestimmungen sollten die Folgen einer Nicht-Genehmigung durch den Landrat präzisieren. Aus Sicht des Komitees Starke Schule Baselland sollte der Bildungsrat die Möglichkeit erhalten, den vom Landrat allenfalls nicht genehmigten Lehrplan nachzubessern und erneut dem Landrat vorzulegen, ohne dass der auf Primarstufe bereits eingeführte Lehrplan 21 sofort ausser Kraft gesetzt wird. Dem Bildungsrat soll hierfür eine Frist von 30 Monaten gewährt werden. Diese Frist erlaubt, Änderungen vorzunehmen, sorgt aber gleichzeitig dafür, dass die Umsetzung allfälliger Änderungsaufträge nicht unbeschränkt hinausgezögert wird.	
	Die <i>Gemeinde Buckten</i> beantragt, den Gesetzesartikel so zu erweitern, dass auch künftige Lehrpläne dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.	